

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 36

Sonnabend, den 7. Mai

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Er s c h e i n t

leden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Pett-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Umtlicher Teil.

Landwirte!

küht gut die Milch und liefert sie täglich in süßem Zu-
stande an die Molkereien ab.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 8. bis 15. Mai d. Js.
werden an die Versorgungsberechtigten
70 gr Butter auf Abschnitt 5 der Fettkarten
(zum Preise von 2,25 M. für 70 Gr.)
ausgegeben.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Höchstpreise für Mehl.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen, wird
gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom
21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1021-1028) der Preis für das vom
Kreise Belgard abzugebende Mehl wie folgt festgesetzt:

- Weizenmehl 80 %,
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner | 135,00 Mark |
| für den Zentner | |
| b) bei Abgabe von 1 Ztr. und darunter | 1,50 " |
| für das Pfund | |

Die Höchstpreise zu a gelten für Lieferungen des Müllers
frei Lager des Kommunalverbandes bezw. frei nächster Bahn-
station. Bei Lieferungen frei Haus des Bäckers oder Händlers
ist eine Gebühr für Anfuhr zu entrichten, die von dem Kreis-
auschuß von Fall zu Fall festgesetzt wird.

Der bisherige Preis für Roggenmehl bleibt unverändert.
Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1921 in Kraft.
Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 4. Mai 1921.

Der Kreis aussch u ß.

Höchstpreise für Weizenbrot.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird
gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom
21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1021-1028) der Höchstpreis wie folgt
festgesetzt:

für ein Weizenbrot zu 2 Pfund auf 2,60 M.
für ein Weizenbrot zu 100 Gr. auf 0,35 M.

Der bisherige Preis für Roggenbrot bleibt unverändert.
Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1921 in Kraft.
Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 4. Mai 1921.

Der Kreis aussch u ß.

Zuckerpreis.

Der Preis für ein Pfund Zucker beträgt 3,70 Mark. Sollte
dieser Preis überschritten werden, dann bitte ich die Verbraucher
um Mitteilung an die Preisprüfungsstelle.

Belgard den 4. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Vanillinzucker.

Der Verbraucherpreis für ein Päckchen Vanillinzucker, ent-
haltend 10 gr, beträgt 45 Pfennig.

Preisüberschreitungen bitte ich der Preisprüfungsstelle,
Zimmer Nr. 27 des Kreishauses hier mitzuteilen.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zuckerumtauschkarten.

Vom Preussischen Landeszuckeramt wird darauf hinge-
wiesen, daß nur solche Zuckerumtauschkarten zur Einlösung
entgegen zu nehmen sind, welche in der linken Ecke den
Stempel des auszugebenden Kommunalverbandes tragen.
Die nicht mit dem Siegel des ausgebenden Kommunalver-
bandes versehenen Zuckerumtauschkarten will das Landes-
zuckeramt zwecks Gutschrift nicht annehmen.

Ich ersuche die Ortsbehörden des Kreises daher, bei
Entgegennahme von Zuckerumtauschkarten darauf zu achten,
ob dieselben das Siegel des ausgebenden Kommunalver-
bandes tragen. Wenn das nicht der Fall ist, so sind die
Zuckerumtauschkarten nicht anzunehmen.

Belgard, den 3. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat

Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskom-
mission hier selbst am 28. 4. 21 wie folgt festgestellt:

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 7. Mai 1921.

für weiße Kartoffeln 36 M.,
für rote Kartoffeln 36 M.,
Stettin, den 30. April 1921.
Der Oberpräsident.
Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlichung.

Belgard, den 6. Mai 1921.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Warnung.

Jeder zugelassene Händler, Viehkommissionär, Schlächter und Fleischwarenfabrikant hat über jeden Ankauf von Vieh Schlupfscheine nach vorgeschriebenem Muster in dreifacher Ausfertigung anzustellen.

Ein Stück erhält der Verkäufer (Landwirt).

Ein Stück hat der Käufer dem Kreis Ausschuss allwöchentlich pünktlich Montag hierseind einzureichen.

Ein Stück ist vom Käufer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Gegen die Inhaber der Erlaubnis Karten, die die Anordnungen über die Schlupfscheine verletzen, wird mit aller Strenge vorgegangen werden und zwar wird nicht nur ihre Bestrafung auf Grund des § 17 der Verordnung vom 19. September 1920 herbeigeführt, sondern es wird auch die Entziehung der Erlaubnis Karte wegen Unzuverlässigkeit im Gewerbebetrieb veranlaßt werden. Übertretungen sind daher neben den Strafen mit einschneidenden wirtschaftlichen Maßnahmen für den Schuldigen verbunden.

Geschäftsabschlüsse ohne Schlupfschein, sowie Vereinbarungen, die der Schlupfschein nicht enthält, sind ungültig.

Sollte der Viehverkäufer in der Annahme von Schlupfscheinen Schwierigkeiten machen, dann ist mir dies anzuzeigen.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Torf.

Der Kreis besitzt in Wuhow — 1 bis 1 1/2 km von der Chaussee Nistow—Wold. Tchow, Weg abzweigend bei der abgeholzten Fläche — ein Torfmoor. Es kommt in Frage, daß auf diesem Moor die Selbstwerbung von Torf an Güter, Unternehmer pp. vergeben werden könnte. Ich bitte mir Angebote bis zum 7. d. Mts zu machen. Näheres kann an meiner Amtsstelle, Zimmer Nr. 27 des Kreis Hauses hier erfragt werden.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Brennstoffversorgung der Eisenbahnbediensteten.

Die Versorgung der Eisenbahnbeamten und Arbeiter mit Briketts erfolgt durch die Eisenbahnverwaltung direkt. Die hierzu erforderlichen Hausbrandscheine werden von der Kreis Kohlenstelle übermittleit werden. Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Spar- und Darlehnsklassen und sonstigen Verteilungsstellen werden ersucht, in keinem Falle Briketts an Eisenbahner abzugeben.

Belgard, den 20. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.

Die obige Verordnung vom 8. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 420) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 653), vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 905), und vom 17. Oktober 1918 (R.-G.-Bl. S. 1240) ist mit dem 30. April 1921 außer Kraft getreten.

Belgard, den 4. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Gemeindesteuernachtragsumlagen für 1920.

I. Die Durchführung der Erlasse vom 3. März 1921 — IV. St. 151 — und vom 12. März 1921 — IV. St. 165 — hat sich nicht überall ermöglichen lassen. Insbesondere war die rechtzeitige Verständigung der nachgeordneten Gemeinden (Gemeindev Verbände) und deren eigne Beschlußfassung nicht immer möglich. Es wird deshalb beabsichtigt, in den Entwurf einer Novelle zum Kommunalabgaben- und Kreis- und Provinzialabgabengesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach

- 1) die Erhebung von Provinzialsteuern, die vor dem 1. April 1920 beschloffen sind, auch nach dem 1. April 1921 zulässig sein soll, falls der auf die Stadt- und Landkreise entfallende Anteil diesen spätestens am 30. April 1921 mitgeteilt, oder bis zu diesem Zeitpunkte gemäß § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes bekannt gemacht ist,
- 2) die Gemeinden und Landkreise das Recht erhalten, mit Rücksicht auf das Ergebnis der Verhandlungen im Reichstag über verschiedene Änderungen des Reichseinkommensteuergesetzes sowohl durch eigenen Bedarf als auch durch übergeordnete Gemeindev Verbände hervorgerufene Nachtragsumlagen binnen einer angemessenen Frist auch nach dem 1. April zu beschließen und zu erheben. Dabei soll als Mitteilungsfrist ihrer Umlagebeschlüsse an die kreisangehörigen Gemeinden für die Landkreise der 15. Mai 1921 bestimmt werden.

Die Gemeinden müssen die entsprechenden Beschlüsse bis spätestens zum 31. Mai d. Js. gefaßt haben.

Benngleich es sich hierbei zunächst nur erst um einen Gesetzesentwurf handelt, dessen endgültige Feststellung von den Beschlüssen des Landtages abhängt, ersuchen wir doch mit Rücksicht auf die große Dringlichkeit und Bedeutung der Angelegenheit, die beteiligten Gemeindev Verbände und Gemeinden schon jetzt zu verständigen, damit diese erforderlichenfalls in der Lage sind, die Fristen einzuhalten.

II. Durch Artikel 1, Ziffer 6 des Reichsgesetzes, vom 24. März 1921 ist § 20 des Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920 aufgehoben und damit auch das Recht der Gemeinden, den reichsteuerfreien Einkommensteil zu ihren Gunsten zu besteuern, hinfällig geworden. § 4, Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 13. Januar 1921 hat somit ebenfalls seine Bedeutung verloren. § 21 des Reichseinkommensteuergesetzes ist dahin abgeändert worden, daß die Einkommensteuer für die ersten angefangenen oder vollen 24 000 Mark des steuerbaren Einkommens 10 % für die weiteren angefangenen oder vollen 6000 Mark des steuerbaren Einkommens 20 % usw. beträgt.

Eine Genehmigung und Zustimmung zu Gemeindesteuernordnungen über die Besteuerung des reichsteuerfreien Mindesteinkommens kommt mithin nicht mehr in Betracht. Ueber die Frage, inwieweit den Gemeinden hierfür Ersatz geleistet werden soll, schweben noch Verhandlungen mit dem Herrn Reichsfinanzminister, die aber in Balde zum Abschluß kommen dürften.

Ueberabdrucke für die Provinzen, Bezirksverbände, Stadt- und Landkreise liegen bei.

Berlin, den 16. April 1921.

Zugleich für den Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

Zusatz für die Landräte.

Abdruck mit Bezug auf meine Rundverfügung vom 17. v. Mts. I. R. 13 Nr. 34 zur Beachtung und umgehenden weiteren Veranlassung.

Röslin, den 26. April 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

gez. Unterschrift.

Abdruck bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 21. März 1921 — Kreisblatt Nr. 23, Seite 171 — zur Kenntnis der Stadt- und Landgemeinden.

Belgard, den 3. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Die in den letzten Jahren sich immer mehr häufenden Verluste und Beschädigungen von trigonometrischen Steinen machen es erforderlich, die Aufmerksamkeit der Regierung erneut (vergleiche Schreiben vom 22. 11. 1910 — Nr. 2036 B. I.) auf den den Kreis- und Ortsbehörden nach den Bestimmungen der Ministerialanweisung vom 20. Juli 1878 zufallenden Schutz der Marksteine hinzuweisen.

Die Mehrzahl der eintretenden Beschädigungen ist auf bösen Willen oder zum mindestens Gleichgültigkeit der Bevölkerung zurückzuführen. Es ist deshalb strengste Beaufsichtigung geboten.

Die Abteilung hat nun aber gelegentlich von technischen Prüfungs- und Ergänzungsarbeiten, die neuerdings jährlich in einigen Regierungsbezirken ausgeführt werden, festgestellt, daß an vielen Orten nicht einmal die zum Schutz der Festpunkte verpflichteten Orts- und Polizeibehörden über die Lage der Punkte unterrichtet waren. Seitens vieler Ortsvorsteher, an die die Bitte ergangen war, die Punkte durch Strohwiepen kenntlich zu machen, wurde darauf angefragt, wo sich trigonometrische Steine auf dem Gemeindebezirk befänden. Auch die Landratsämter waren nicht immer in der Lage gewesen, über diese Frage Auskunft zu geben.

Es geht daraus hervor, daß sich vielfach die dazu berufenen Organe jahrelang nicht um den Zustand der trigonometrischen Steine gekümmert haben. Mehrfach haben Untersuchungen ergeben, daß Steine, deren Verlust durch einen Zufall der Abteilung bekannt wurde, schon eine Reihe von Jahren fehlten, ohne daß eine Anzeige erstattet worden war.

Bei den Beschädigungen liegt meistens Unkenntnis der Bedeutung des Steines und der Schutzfläche vor. Die Besitzer des umliegenden Landes haben oft keine Ahnung davon, daß ihnen die vom Staate als Schutzfläche angekaufte Umgebung des Steines garnicht gehört und deshalb auch nicht von ihnen beachtet werden darf. Die Folge davon ist sorgloses Anpflügen und Aneggen des Steines, wodurch dieser sehr bald aus seiner Lage gerückt und damit wertlos gemacht wird. Auch Fälle, in denen der beim Aekern unbehagene Stein einfach entfernt wurde, sind nicht selten.

Eine solche Unkenntnis findet sich am meisten dort, wo durch Parzellierung oder Zusammenlegung nach Ausführung der Triangulation die Besitzgrenzen verschoben worden sind. Offenbar ist bei den Zusammenlegungen häufig kein Wert darauf gelegt worden, neue Besitzer auf das Vorhandensein eines Marksteines auf ihrem Grund und Boden hinzuweisen. Das ist aber erforderlich, denn die Abschreibung der Schutzflächen in den Grundbüchern wird von den Besitzern leicht übersehen.

Eine Reihe von auf Hüengravern stehenden Steinen wurden beim Durchforschen der Gräber, offenbar aus Unkenntnis, entfernt, andere wurden durch die in manchen

Gegenden Deutschlands an bestimmten Tagen auf Hochpunkten angezündeten Feuer zer Sprengt.

Die von der Abteilung auf Grund eigener Wahrnehmungen geforderten Strafverfolgungen haben zu umfangreichem Schriftwechsel, aber nur teilweise zum Erfolge geführt, da die oft weit zurückliegenden Beschädigungen der Steine nicht mehr genügend aufgeklärt werden konnten, und Beackerungen der Schutzflächen vielfach bereits verjährt waren.

Zu einem wirksamen Schutz der Steine ist es daher unerläßlich, daß durch die Organe der Verwaltungsbehörden häufige Revisionen, namentlich um der Verjähmung von Uebertretungen des § 370 R.-St.-G.-B. vorzubeugen, solche bald nach der Bestellung vorgenommen werden. Schnelle Abhandlung von Verstößen, soweit es sich um Uebertretungen handelt, am besten durch Strafverfügungen, hat sich als besonders wirksam gezeigt.

Auf Grund der gemachten Ausführungen wird die Regierung ergebens gebeten, darauf hinzuwirken, daß:

1. Die Bevölkerung durch geeignete Bekanntmachungen über Wert, Bedeutung der Triangulationsfestpunkte belehrt und darauf hingewiesen wird, daß Beschädigungen der Steine nach § 304, Beackerungen der Schutzflächen nach § 370 R.-St.-G.-B. strafbar sind, den Schuldigen außerdem volle Ersatzpflicht des angerichteten Schadens trifft.
2. Mindestens zweimal im Jahr, am besten nach beendeter Frühjahr- und Herbstbestellung, die Festlegungen einer Revision unterzogen werden.
3. Stattgehabtes Umpflügen der Schutzflächen oder Beschädigungen von Steinen unter Mitteilung hierher unnachlässig verfolgt werden.

Zur Erleichterung des Schriftverkehrs bittet die Abteilung ferner zu veranlassen, daß bei allen Angaben über einen trigonometrischen Punkt derselbe mit Namen und Nummerbezeichnung aus Spalte 2 der bei den Landratsämtern vorhandenen Listen Muster A zu § 6 der Anweisung vom 20. 7. 78 angeführt werden.

Berlin, den 5. April 1921.

Landesaufnahme Preußen.

Trigonometrische Abteilung.

J. B.: Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Auf Veranlassung der trigonometrischen Abteilung der preußischen Landesaufnahme in Berlin übersende ich vorstehende Abschrift mit dem Ersuchen, zweimal im Jahre den Inhalt, soweit erforderlich, durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch öftere örtliche Revisionen durch die Landjäger und Ortsvorstände in zweckentsprechender Weise vornehmen zu lassen. Insbesondere wollen Euer Höchwohlgeboren die Bevölkerung durch Veröffentlichung über Wert und Bedeutung der Triangulationsfestpunkte belehren und darauf hinweisen, daß Beschädigungen der Steine nach § 304, Beackerung der Schutzflächen nach § 370 R.-St.-G.-B. strafbar sind und daß den Schuldigen außerdem volle Ersatzpflicht des angerichteten Schadens trifft. Auf den Schlusssatz übersandter Abschrift wird noch besonders hingewiesen.

Röslin, den 13. April 1921.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Berthold.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. April 1921 (Kreisblatt Nr. 33) zur Kenntnis mit dem gleichzeitigen Ersuchen an die Orts- und Polizeibehörden, in deren Bezirk

sich trigonometrische Marksteine befinden, die angrenzenden Besitzer von dem Inhalt desselben in Kenntnis zu setzen und sie gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine für die Erhaltung der Generallastkarten pp. auf die Gegenwart und für den Anschluß aller größeren Vermessungen an die Landesaufnahme von größter Wichtigkeit ist und daß das Zerstören von trigonometrischen Marksteinen mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft wird.

Die Herren Landjäger habe ich beauftragt, eine erneute Feststellung der trigonometrischen Punkte vorzunehmen und sich dieserhalb mit den Ortsvorstehern in Verbindung zu setzen.
Belgard, den 30. April 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warnin, Rittergutsbesitzer von Refon sky in Tiekow, ist für die Zeit vom 3. Mai 1921 bis Mitte Juni d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Eigentümer Ristow in Tiekow.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Röhren der Tagelöhner des Rittergutes Damerow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorgeschrieben angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis-Tierarzt abgenommen worden. Die Spermaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Landrat.

Der bisher von der verwitweten Frau Schornsteinfegermeister Hinz hierselbst versohene Kehrbezirk II, zu welchem die Amtsbezirke Ramisow, Standemin, Rasfin, Grüssow, Zarnesanz, Roggom, Gr. Ramin und von der Stadt Belgard der nördliche Teil gehören, ist dem Schornsteinfegermeister Gustav Fritsch aus Stolpmünde übertragen. Fritsch hat die Kehrgeschäfte am 1. Mai übernommen.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Landrat.

Betrifft das Buch „Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.“

Auf meine Bekanntmachung vom 13. April, Kreisblatt Nr. 31, sind mir bisher erst wenig Bestellungen zugegangen. Indem ich nochmals allen Beteiligten die Beschaffung dieses Buches empfehle, sehe ich weiteren Bestellungen baldigst entgegen.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft Hechtbauweise im Wohnungsbau.

Von der Gesellschaft für Hechtbau ist mir ein Druckstück über die Hechtbauweise (Zusammensetzung der Hechtsteine, Herstellung derselben usw.) zugegangen.

Dasselbe kann von Baulustigen hier im Kreishaus, Zimmer Nr. 14, eingesehen werden.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Landrat.

Hierdurch gebe ich bekannt, daß die Brücke auf dem Landwege Volkow—Duisbernow aufgerissen ist.

Ballenberg, 6. Mai 1921.

Schmieden,
Amtsvorsteher.

Biehmarkt in Schivelbein! Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 10. Mai d. Js. in Schivelbein stattfindenden Biehmarkt ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 74 ff. des Biehseuchengesetzes bestraft.

Schivelbein, den 4. Mai 1921.

Der Landrat.

Beröffentlicht!

Ich ersuche die Ortsbehörden, obige Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

Das Deutsche Konsulat in Posen hat hier zur Sprache gebracht, daß vielfach preussische Verwaltungsbehörden von den aus Polen nach Deutschland verzogenen Reichsangehörigen die Beibringung polizeilicher Führungszeugnisse verlangen. Da die polnischen Polizeibehörden unmittelbare Anfragen der Reichsangehörigen unbeantwortet lassen, gehen bei dem Deutschen Konsulat zahlreiche Anträge auf Vermittlung dieser polizeilichen Führungszeugnisse ein. Das Konsulat kann jedoch mit den zuständigen Polizeibehörden nicht unmittelbar ins Benehmen treten, sondern muß sämtliche Anträge über die politische Abteilung des polnischen Ministeriums leiten. Die Beschaffung der Zeugnisse auf diesem Instanzenweg nimmt eine Zeit von 2—3 Monaten in Anspruch. Sie werden auch nur in polnischer Sprache ausgestellt. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung derartiger Führungszeugnisse dürften in keinem Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert stehen. Es wird sich daher empfehlen, von dem Verlangen der Beibringung der Zeugnisse bis auf ganz besondere Fälle abzusehen. Ich ersuche ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden entsprechend anzuweisen.

Berlin, den 12. April 1921.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Vorstehenden Abdruck allen beteiligten Dienststellen zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Landrat.

Betrifft Französische Fremdenlegion.

In der letzten Zeit sind an amtlichen Stellen von den verschiedensten Seiten Mitteilung gelangt, wonach junge Leute unter der Vorspiegelung, es solle ihnen im französischen Wiederanbaugebiete lohnende Arbeit verschafft werden, in die Fremdenlegion verschleppt worden sind. Es kann nicht dringlich genug davor gewarnt werden, solchen Einflüsterungen Gehör zu schenken. In der Frage der unmittelbaren Beteiligung deutscher Arbeiter am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete hat sich die französische Regierung bisher bekanntlich ablehnend verhalten. Es ist daher auch bis jetzt der Einrichtung amtlicher Arbeitsnachweise für diesen Wiederaufbau nicht näher getreten worden. Sollten deutsche Arbeiter wirklich schon jetzt in das Wiederaufbaugesamt ausgewandert sein und dort Beschäftigung gefunden haben, so kann es sich nur um Einzelfälle handeln.

Belgard, den 22. April 1921.

Der Landrat.

(Hierzu eine Beilage).

Beilage zu Nr. 36 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Nichtamtlicher Teil.

Der Wert des Abstimmungsergebnisses.

Nachdem am 20. März die Abstimmung stattgefunden hat, liegt nunmehr die Entscheidung über Oberschlesien wieder in den Händen der Entente. Man fragt sich staunend, wozu eigentlich die lange Zeit der Besetzung des Landes vorgenommen wurde, wenn schließlich die Bevölkerung selber doch nicht allein über ihr Schicksal entscheiden soll. Gewiß war es notwendig, daß nach Beendigung des Krieges zur Vorbereitung der Abstimmung eine gewisse Zeit vorgezogen wurde. Wäre diese Zeit nicht so sehr lang bemessen gewesen, so hätte man auch sagen können, daß das Abstimmungsergebnis den völlig unorientierten Machhabern der Entente gewisse Anhaltspunkte geben sollte. Das Ergebnis der Abstimmung wäre denn ein klares, unbeeinflusstes gewesen und hätte wohl tatsächlich als eine solche Unterlage dienen können. Nachdem aber zweieinhalb Jahre vergangen waren, nachdem das Land zuletzt unter interallierter Verwaltung gestanden hat, und nachdem mit allen Mitteln auf die Bevölkerung eingewirkt worden ist und von Seiten der Polen ein jahrelanger Terror ausgeübt wurde, kann man wirklich mit dem besten Willen nicht mehr von einer unbeeinflussten Abstimmung sprechen. Selbst wenn, wie es zuerst schien, der Abstimmungstag selber ohne Terrorakte vorübergegangen wäre, war es ohne Frage, daß die Gewalttaten und Uebergriffe der Polen bis zu diesem Tage, besonders da sie von Seiten der Besatzungsstruppen oft wohlwollend, niemals aber Unterdrückung gefunden hatten, auf die Abstimmungsberechtigten, besonders in den gefährdeten Gebieten, einschüchternd wirken mußte. Auch die polnischen Sokolführer und all die übrigen Verhetzen mußten aus der Haltung der Besatzungsbehörden sich bestärkt fühlen und konnten einzeln auf ihre Mitbürger einen Druck ausüben, der nicht nur Wankelmütige und Zerschlagene beeinflussen mußte. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt das Abstimmungsergebnis, so kommt man immer mehr zu der Erkenntnis, daß dieses Ergebnis nicht maßgebend sein kann. Eine polnische Mehrheit hat sich nämlich nur dort ergeben, wo der polnische Terror monate-, ja jahrelang ungestört walten konnte. Die Kreise Weß und Rybnik und ebenso auch Tarnowitz sind stets die Ausgangspunkte für die polnischen Unruhen gewesen. Die Grenzen dieser Kreise nach Polen waren offen, sodaß ein lebhafter Waffenschmuggel hin und her ungestört stattfinden konnte. Die Verbrecher und Banditen hielten sich hier in den Grenzorten auf und flüchteten in den Schoß der polnischen Mutter, sobald Gefahr für sie im Anzuge war. Die heimattreuen Oberschlesier, ganz besonders die Beamten und Lehrer wurden hier ermordet oder vertrieben, und allen, deren Sympathien Deutschland galten, wurden dauernd so drangsaltert, daß sie es schließlich nicht mehr wagen konnten, irgendwie hervorzutreten oder auch nur eine deutschfreundliche Gesinnung zu bewahren. Es ist ganz natürlich, daß ein großer Teil dieser Leute, die so einsam auf lebensgefährlichen Posten standen, angesichts der Haltung der Interalliierten Kommission schließlich den Mut verloren, und um endlich Ruhe haben zu können und um ihr Leben zu retten, ihre heimattreue Gesinnung verbargen. Nur durch diese, den Bestimmungen des Vertrages widersprechende Beeinflussung und Vergewaltigung ist es möglich gewesen, daß sich eine so große polnische Mehrheit in diesen Kreisen ergeben hat. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache erscheint der deutsche Sieg in Oberschlesien noch unendlich viel größer, als er der einfachen Stimmenzahl nach ist. Es ergibt sich hieraus, daß die Interalliierte Kommission, die dem Obersten Rat die künftigen Grenzen vorschlagen soll, nicht einzelne Kreise, weil sie eine polnische Mehrheit ergeben haben, den Polen zuschreiben und damit von Oberschlesien abtrennen kann. Vielmehr müssen alle die Instanzen der Entente, die endgültig das Schicksal Oberschlesiens bestimmen sollen, diese Erwägungen in Betracht ziehen und dürfen auch weiterhin nicht alle die Argumente vergessen, die eine Unteilbarkeit des Landes im Interesse der Weltwirtschaft zur Notwendigkeit machen. Wie sehr die Polen über den Abstimmungssieg Deutschlands erboßt sind, und wie sehr sie eine gerechte Beurteilung von Seiten der Alliierten fürchten, geht aus ihrem Benehmen hervor, daß sie nach der Abstimmung zur Schau tragen. Der wildeste Terror setzte sogleich wieder ein, und man versuchte, den Obersten Rat vor Tatsachen zu stellen, wie fernerzeit in Polen. Es kann natürlich nur sehr begrüßt werden, daß der Ausnahmezustand über die gefährdeten Gebiete nun endlich verhängt ist. Ein unparteiischer Beobachter muß aber aus der Tatsache, daß diese Verhängung

notwendig wurde, und zwar immer nur in den an der polnischen Grenze liegenden Kreisen notwendig wurde, erkennen, daß aller Aufruhr und aller Terror nur von Polen ausgeht, während die deutschen Elemente in bewundernswerter Geduld und im Vertrauen auf ihr gutes Recht unentwegt die Ruhe wahren. So sollte man meinen, daß über das Schicksal Oberschlesiens kaum noch ein Zweifel bestehen könnte. Leider aber zeigen die Tatsachen, daß auch heute noch die Entente sich nicht zum unparteiischen Richter eignet, daß sie sich nicht allein von praktischen Erwägungen und von Tatsachen leiten läßt, sondern daß besonders bei den Franzosen der Haß gegen alles Deutsche, der zum Vernichtungswillen geworden ist, eine führende Rolle spielt. Trotz alledem aber kann man nicht glauben, daß der Oberste Rat sein Prestige selber so schädigen wird, daß er entgegen dem Willen der Bevölkerung, entgegen allen Tatsachen, eine Teilung Oberschlesiens bestimmen sollte, daß nur die Wirtschaft des Landes vernichten und weitere politische Komplikationen in Osteuropa schaffen würde.

— Zum Finanzamt wird uns geschrieben: Die Abneigung gegen die jetzt so hohen Steuern wird von Steuerberatern, insbesondere von Herumreisenden dazu ausbeutet, ihre Einnahmen auf nicht zu rechtfertigende Weise zu verbessern. Sie bestimmen häufig Steuerpflichtige zur Einlegung von Rechtsmitteln, trotzdem kein Anlaß dazu vorliegt, weil die Veranlagung durchaus den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es wird daher dem Steuerpflichtigen dringend geraten, sich selbst über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Klarheit zu holen, ehe sie ein Rechtsmittel einlegen und nicht blindlings den Ueberredungen zur Einlegung von Rechtsmitteln Folge zu leisten.

Es ist ferner festgestellt, daß Steuerberater für ihre Arbeiten insbesondere für die Anfertigung von Steuererklärungen unerhört hohe Vergütungen nehmen. So hat sich ein herumreisender Steuerberater von einem Eigentümer für eine ganz einfache Steuererklärung, deren Anfertigung 10 bis 15 Minuten in Anspruch nahm, 30 M. zahlen lassen. Das sind Bucherpreise. Daher sei allen Steuerpflichtigen wiederum nachdrücklich empfohlen, ihre Steuererklärungen, falls sie diese nicht selbst anfertigen können, beim Finanzamt aufnehmen zu lassen. Dort geschieht dies völlig kostenlos, auch Rat und jede Rechtsauskunft wird kostenlos erteilt.

Es sei dabei auch der leider weit verbreiteten Meinung entgegengetreten, daß das Finanzamt rigoros in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmung verfare. Es wird im Gegenteil das Gesetz nach Recht und Billigkeit angewendet. Als rigoros wird nur immer derjenige eine Veranlagung empfinden, der unwahre Angaben gemacht hat und sich hiervon zu seiner unangenehmen Ueberraschung überführt sieht. Der Wahrheitsliebende wird sich über Mangel an Billigkeit und wohlwollende Auslegung des Gesetzes nicht zu beklagen haben.

Inseratenteil.



Bockverkauf

der Deutschen Fleischwollschaf-Herde

H. S. Ztiloschen Stammzucht

Gramenz Kreis Neustettin

freihändig vom 1. Mai 1921 ab.

Schwerste Figuren, guter Wollbesatz, robuste Gesundheit, mäßige Preise.

Administration Gramenz,

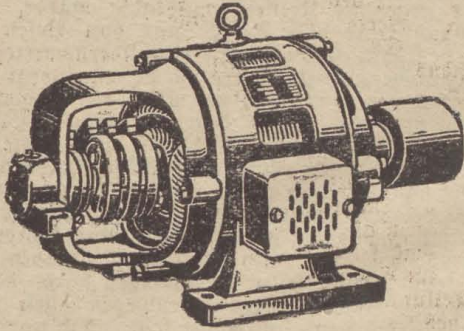
Oberleutnant Kretsch.

Rühriger Vertreter

der die Privatkundschaft und Landwirtschaft besucht, findet gute Existenz durch den Vertrieb eines leicht verkäuflichen Apparates. Beste Unterstützung durch Inserieren wird geboten. Ausführliche Angebote mit Angabe des gewünschten Bezirks sind zu richten an

Maschinenfabrik Schuh, Niederbreisig a. Rh.

Ab Lager lieferbar:



Original

„Flohr“

Motoren

jeder Stromart
in Friedensausführung
1—75 PS

Carl Flohr,

Elektromotorenbau,

Berlin, N. 4, Chausseestr. 35 $\frac{1}{2}$

Vertreter in allen Orten gesucht.

Wir suchen

für Teile Hinterpommerns einen möglichst schon
im Fach mit Erfolg tätig gewesenen, kautionsfähigen

Bezirksvertreter

mit guten Beziehungen zu besseren, auch wohlhaben-
den landwirtschaftlichen Kreisen. Berufsmäßige
Werbetätigkeit Voraussetzung. Feste Bezüge und
angemessene Vermittlungsgebühren.

Bewerbungen direkt erbeten.

Karlsruher Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit.

Versicherungsbestand: 1 Milliarde 400 Millionen.

— Mitarbeiter an allen Plätzen gesucht —

Das Zahnpulver „No. 23“

reiniigt die Zähne so vollkommen,
daß schon nach kurzem Gebrauch das Aussehen der selben bedeutend
verbessert wird. Das ideale Mittel zur Erhaltung schöner Zähne
nach Zahnarzt **Bahr**.

Drogerie **Kurt Troike**, Marienstr. 5.

Bruchkranke

können ohne Operation und Be-
rufsstörung geheilt werden.
Sprechstunde in Belgard a. d. P.
Wolters Hotel am 12. Mai von
8—12 Uhr.

Dr. med. Knopf,

Spezialarzt für Bruchleiden.

la. trockenen

Maschinen- Preßtorf

gibt in Waggonladungen preis-
wert ab

Max Arnheim Nachf.

Tel. 5.

Polzin i. Pomm.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Gonder-Ausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Dienstag, den 10. Mai 1921.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten bis auf weiteres Folgendes bestimmt:

1. Die Stadt Belgard bildet einen Sperrbezirk. Hierbei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 genau zu beachten.
2. Sämtliches Klauenvieh unterliegt der Absonderung im Stalle. Von der Polizeibehörde können in dringenden Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
3. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das **Betreten aller Ställe** und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgl. der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringenden Fällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.

4. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis und den polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
 5. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das **Durchtreiben** von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh zur **sofortigen Schlachtung** ist unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhr zu **Wagen** erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist verboten.
 6. Die **Ver- und Entladung** von Klauenvieh auf dem Bahnhofe Belgard ist verboten.
- Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Mai in Kraft und hat Gültigkeit bis 22. Mai d. Js.
- Belgard, den 9. Mai 1921.
- Der Landrat.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Ausgegeben zu Belgard am Dienstag, den 10. Mai 1921.

